

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	19.9.07
Nr. ¹⁾ :	51189/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragsteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Nachfrage zu s/96/2007

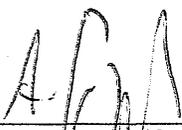
1) In der Antwort auf die Stadtratsanfrage s/96/2007 teilte die Verwaltung mit, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der alten B 174 ein Planänderungsantrag in Vorbereitung sei, der einen parallelen Ausbau des Teilstückes Chemnitz - Gornau nicht mehr vorsieht. Für die direkt Betroffenen würde eine Nachanhörung erfolgen.

- a) Kam es bereits oder wird es wieder zu einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen kommen?
- b) Wurde oder wird die Stadt Chemnitz in den Prozess des Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange wieder einbezogen?

2) In der Radverkehrskonzeption der Stadt Chemnitz ist der Ausbau des Radweges an der Zschopauer Straße bis Einsiedler Weg / Altenhainer Alle geplant.

- a) Wann ist mit der Fertigstellung dieses Radweges zu rechnen?
- b) Gibt es Planungen für eine Radwegsführung von Chemnitz über Gornau nach Zschopau (alte B174), wenn ja welche (Route/Ausbaustandard)?

3) In welcher Weise können Bürger auf eine Regelung zur Geschwindigkeitsbegrenzung sowohl für die bereits ausgebaute als auch für die noch auszubauende Strecke der B174 Einfluss nehmen?



Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

☉ Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz
Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude	Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz
Datum	
Unser(e) Zeichen/Az	A 66.22/Rch
Durchwahl	77 78
Auskunft erteilt	Frau Richter
Zimmer	232
Datum & Zeichen	19.09.2007
Ihres Schreibens	s/189/2007
E-Mail	marlis.richter@stadt-chemnitz.de

Anfrage von Stadtratsmitgliedern – Nr.: s/189/2007 Nachfrage zu s/96/2007 – Planfeststellung B 174 von Gornau bis Chemnitz

Sehr geehrte Frau Giegengack,

meine Antwort zu Ihrem Punkt 1 a wurde bereits durch die Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.07 überholt. Die Tekturen werden vom 15.10. bis 15.11.07 im Technischen Rathaus ausgelegt. Die Stadt Chemnitz wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert werden. Zu den Tekturen gehört u. a. auch die zur B 174 parallel geführte Wegeverbindung zur Siedlung Ruhebank, die ursprünglich auf 6,50 m für den Busverkehr ausgebaut werden sollte (Anfrage s/9/2007) und jetzt als Wirtschaftsweg mit einer Breite von nur 3,50 m mit Ausweichstellen geplant wird.

zu 2)

Im Zuge des Ausbaus der Zschopauer Straße soll gemäß des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) 2015 eine Radverkehrsführung eingeordnet werden. Dies ist in der Konzeption unter Nutzung der „alten“ Zschopauer Straße vorgesehen.

Mit Ausbau der B 174 zwischen Südverbund und Gornauer Straße und mit dem Neubau der B 174 von Gornau bis Chemnitz (Gornauer Straße) ist die Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes wie folgt geplant:

Ab Kreuzung Südverbund landwärts erfolgt die Radverkehrsführung beidseits der B 174 bis zur geplanten Geh- und Radwegbrücke über die neue B 174 in Höhe der Wilhelm-Busch-Straße teilweise über straßenbegleitende Radwege und teilweise über die geplanten Anliegerfahrbahnen.

Nach dieser Querung verläuft der Radverkehr auf der „alten“ Zschopauer Straße.

Der Bau von Radwegen oder die Markierung von Schutz- bzw. Radfahrstreifen ist an der „alten“ Zschopauer Straße nicht geplant. Die prognostizierten Kfz-Verkehrsmengen und die ge-

plante Straßenbreite erfüllen die Kriterien für einen „verträglichen Mischverkehr“ nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 05. Um das hierfür wichtige Kriterium „Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs“ zu erfüllen, wird von der Stadtverwaltung Chemnitz davon ausgegangen, dass ohne bauliche oder markierte Radverkehrsführungen auf der „alten“ Zschopauer Str. die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf max. 50 km/h begrenzt wird.

Bis zur Siedlung Ruhebank wird diese Radwegführung über die eingangs genannte Wirtschaftswegführung (zu Punkt 1 Ihrer Anfrage), die aufgrund des Angebotes für den Radverkehr asphaltiert ausgebaut werden soll, fortgeführt und an die bestehende „alte“ Zschopauer Straße angebunden.

Eine Weiterführung bis nach Zschopau liegt außerhalb der Planungshoheit der Stadt Chemnitz, ist aber auch nicht im Radverkehrskonzept für den Freistaat Sachsen ausgewiesen. Die durch die Stadt Chemnitz führenden touristischen Radrouten des SachsenNetz Rad sind an den Zschopautalradweg angebunden. Dies sind die Sächsische Städteroute und die Radroute II-13 „Chemnitz-Zschopautalradweg“.

zu 3)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Geschwindigkeiten über 50 km/h (bis max. 70 km/h) sind ausnahmsweise für Straßen möglich, wenn sie eine hohe Verkehrsbedeutung haben und baulich so gestaltet sind, dass sie dem Kraftfahrer den Eindruck vermitteln, sie dienen in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr.

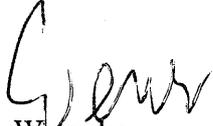
Im vorliegenden Fall der Zschopauer Straße besteht das Ziel, die Zügigkeit des Verkehrsflusses auch für die anwachsende Verkehrsbelegung zu erhöhen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Beschränkungen ist ein anbaufreier Ausbau geplant. Die vorgesehene Geschwindigkeitsanordnung von 70 km/h in Verbindung mit dem anbaufreien Ausbau steht in Übereinstimmung mit § 41 StVO: „Die Zulassung von Geschwindigkeiten über 50 km/h empfiehlt sich auf Straßen, die größere Verkehrsbedeutung haben (z. B. Ausfallstraßen) und baulich so gestaltet sind, dass sie dem Kraftfahrer den Eindruck vermitteln, sie dienen in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr. Der Fußgänger ist durch Lichtzeichen zu schützen.“

Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nach § 45 Abs. 1 und 9 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Das heißt, dass auf der Zschopauer Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur verhältnismäßig wäre bei einer vergleichsweise hohen Unfallrate. Auch dann ist darauf hinzuwirken, die unfallbegünstigenden Umstände dieser Verkehrsbeschränkung umgehend zu beseitigen.

Eine Einflussnahme der Bürger ist also nur möglich, wenn die Vorschläge oder Anträge wie oben benannt verkehrsrechtlich begründet sind.

Im Rahmen der Anhörung Betroffener i... Planfeststellungsverfahren, hier zur B 174, können die Bürger die Forderung nach Geschwindigkeitsreduktion frühzeitig einbringen. An sich wird über die Geschwindigkeit in der Planfeststellung nicht entschieden, da sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung handelt. In Verbindung mit Belangen des Lärms unterliegt sie jedoch der Abwägung durch den Baulastträger (siehe auch Beschlussvorlage B-146/2007, Schwerpunkt 9 privat Betroffener) und letztendlich durch die Planfeststellungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler

Bürgermeisterin